

Vergütungssätze U-WK

für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei Wortkabarett u. ä. Veranstaltungen

01.01.2010 (2)

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7% Umsatzsteuer

I. Regelvergütungssätze (IDs 894-913)

Vergütungssatz je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung/Vorstellung in €

Größe des Veranstaltungsraumes *		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €
1	bis 100 m ²	2,16	2,99	4,68	6,30	7,93	8,53	10,09
2	bis 133 m ²	2,46	4,68	6,99	9,39	11,62	12,77	15,30
3	bis 200 m ²	3,45	6,37	9,77	12,54	15,46	17,23	20,30
4	bis 266 m ²	4,99	8,15	12,38	15,84	19,00	21,99	25,31
5	bis 333 m ²	6,37	9,85	14,90	19,00	22,91	26,76	30,40
6	bis 400 m ²	7,93	11,53	17,46	22,37	26,68	31,38	35,46
7	bis 533 m ²	9,77	13,53	20,60	26,37	31,83	37,06	42,22
8	bis 666 m ²	11,53	15,63	23,54	30,13	36,97	42,60	48,83
9	bis 1.332 m ²	18,77	23,92	35,46	46,99	57,53	65,90	75,90
10	bis 2.000 m ²	25,77	32,38	47,53	63,91	77,74	89,28	103,49
11	bis 2.500 m ²	32,30	40,54	59,44	79,90	97,13	111,68	129,50
12	bis 3.000 m ²	38,83	48,61	71,44	95,75	116,66	133,88	155,32
13	je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	6,46	8,15	12,07	15,91	19,45	22,37	25,92
14	je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	6,46	15,70	25,05	34,29	43,53	52,83	62,07

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20,00 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10,00 € Eintrittsgeld um je 10 %.



II. Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt je Veranstaltung EUR 15,-

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-WK finden für Einzelaufführungen mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker –, als auch mit Tonträgern Anwendung. Sie gelten für Wiedergaben von Musikwerken bei Wortkabarett u. ä. sofern die Werkwiedergaben Bestandteil des Kabarettprogramms sind und nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten, finden die Vergütungssätze U-VK I (M-U I) bzw. U-K Anwendung.

Finden vor und/oder nach der Veranstaltung und/oder während der Pausen Musikwiedergaben als Hintergrundmusik im gleichen Veranstaltungsraum statt, so sind diese nach den Vergütungssätzen U-VK I (M-U I) Gruppe A zu lizenzieren.

2. Berechnung

Die allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je angefangene 5 Musikminuten je Veranstaltung berechnet.

Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen:

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

3. Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur für Musiknutzungen Anwendung, für die die Einwilligung von der GEMA erworben wird.

Hierzu hat der Veranstalter der GEMA eine Aufstellung der verwendeten Musikwerke unter Angabe der Spieldauer bis 2 Wochen nach der Veranstaltung zu übersenden. Geschieht dies nicht innerhalb dieser Frist, findet der Tarif U-VK I, M-U I bzw. U-K Anwendung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an verwendeten Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

4. Umfang der Einwilligung

Durch diese Vergütungssätze sind nur Musikknutzungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikknutzungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergaben bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musikknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.
Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Mindestvergütung nach Abschnitt II. nicht unterschreiten.
- 5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.
- 5.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze U-WK zugrunde.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.